

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 10. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2022)

zum Thema:

**Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der
Organspende**

und **Antwort** vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jan. 2022)

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 533

vom 10. Januar 2022

über Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der
Organspende

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Geht der Senat davon aus, dass das im Gesetz vorgesehene Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01. März 2022 pünktlich seinen Betrieb aufnehmen wird, und wenn nicht, für welchen Zeitpunkt erwartet er die Funktionsfähigkeit?

Zu 1.:

Der Senat geht nicht davon aus, dass das im Gesetz vorgesehene Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2022 pünktlich seinen Betrieb aufnehmen wird. Derzeit wird mit einer Inbetriebnahme Ende dieses Jahres gerechnet, wenn die Entwicklung der Pandemie eine Reduzierung der Belastung der Krankenhäuser zulässt.

2. Geht der Senat davon aus, dass Einträge in das Register in den kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürgerämtern) grundsätzlich sowie pünktlich zum Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein werden?

Zu 2.:

Der Senat geht nicht davon aus, dass Einträge in das Register in den kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürgerämter) pünktlich zum Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein werden. Der Senat geht jedoch davon aus, dass Einträge in das Register in den kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürgerämtern) grundsätzlich möglich sein werden, sofern nicht die entsprechende Verpflichtung durch eine Änderung des Transplantationsgesetzes wegfällt.

3. Wie viele Personen im Land Berlin verfügen nach Kenntnis des Senats gegenwärtig über einen elektronischen Personalausweis (eID) oder ein vergleichbares Dokument, das zur Nutzung des geplanten Registers nötig sein wird?

Zu 3.:

Folgende mengenmäßige Angaben über die Verfügbarkeit des elektronischen Identitätsnachweises für in Berlin gemeldete Personen können gemacht werden: Zum Stichtag 14.01.2022 sind für 2.331.085 Personen, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin gemeldet sind, gültige Personalausweise im Melderegister erfasst. Diese verfügen alle über die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises.

Zum selben Stichtag sind für 150 Personen, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin gemeldet sind, gültige eID-Karten im Melderegister erfasst.

Pässe verfügen nicht über die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises. In Bezug auf den elektronischen Aufenthaltstitel mit eID-Funktion ist die Angabe einer Gesamtzahl im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Im Jahr 2021 sind etwa 149.000 elektronische Aufenthaltstitel im Land Berlin erteilt worden. Diese verfügen über die Möglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises.

Im Übrigen ist die Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises für die Nutzung des geplanten Registers keine Voraussetzung.

4. Hat der Senat grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der mit dem Register verbundenen Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen, und in welcher Form hat er diese Bedenken der Bundesregierung gegenüber zur Sprache gebracht?

Zu 4.:

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 Transplantationsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 16.03.2020 (tritt in Kraft am 01.03.2022) stellen die für die Ausstellung und die Ausgabe von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sicher, dass die Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort – also in diesen Stellen – erfolgen kann. Gegen diese Regelung hat der Senat keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. Erhält das Land Berlin finanzielle Zuwendungen von Seiten des Bundes, um die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erfüllen, und wenn ja, in welchem Umfang für welche Aufgaben?

Zu 5.:

Das Land Berlin erhält keine finanziellen Zuwendungen von Seiten des Bundes, um die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

6. Zu welchem Zeitpunkt erwartet der Senat, dass der Abruf von Erklärungen potentieller Organspenderinnen und -spender über das im Gesetz vorgesehene Abrufportal für Entnahmekliniken möglich sein wird?

Zu 6.:

Für die Entnahmekrankenhäuser und deren zum Abruf der im Register hinterlegten Erklärungen berechtigten Personen müssen die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Einsichtnahme in das Register vorhanden sein. Hierzu müssen in jedem einzelnen Entnahmekrankenhaus die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden, um diese Voraussetzungen zu schaffen. Dies ist für die Kliniken mit einem zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, den diese neben den erheblichen pandemiebedingten Belastungen zu bewältigen hätten. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Register wahrscheinlich nicht vor Ende des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden können.

7. Haben die Bürgerämter, Ausländerbehörden sowie die Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen im Land Berlin nach Kenntnis der Landesregierung die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erstellten Aufklärungsunterlagen zum Gesetz in ausreichender Stückzahl erhalten?

Zu 7.:

Aktuell sind von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) noch keine Materialien an die Bürgerämter, Ausländerbehörden sowie die Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen im Land Berlin ausgeliefert worden.

Vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 01.03.2022 werden die Pass- und Meldeämter via Anschreiben über die vorhandenen Materialien und die Bestellmöglichkeiten durch die BZgA informiert. Auf Anforderung der Bürgerämter, Ausländerbehörden sowie die Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen bedarfsgerechter Mengen wird die BZgA Unterlagen in ausreichenden Stückzahlen, rechtzeitig zur Verfügung stellen.

8. Welche Aufklärungsmaterialien zum Gesetz wurden den genannten Einrichtungen von der BZgA in welcher Stückzahl zugestellt?

Zu 8.:

Für die Bürgerämter, Ausländerbehörden sowie die Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen stehen auf Abruf bundesweit folgende Materialien zur Verfügung:

Pass- und Meldeämter:

Broschüre "Antworten auf wichtige Fragen" (500.000 Stück)

Flyer "Organ- und Gewebespende. Kurz und knapp" (2 Mio. Stück)

Organspendeausweis Plastik (1 Mio. Stück)

Ausländerbehörden:

Flyer "Organ- und Gewebespende. Kurz und knapp" in den fünf am häufigsten gesprochenen Sprachen in Deutschland (englisch, türkisch, russisch, polnisch und arabisch) (200.000 Stück je Sprache)

Erste-Hilfe-Schulen:

Flyer "Organ- und Gewebespende. Kurz und knapp" (1 Mio. Stück)

Zudem befinden sich aktuell ein Prospektständer (3.500 Stück) sowie der Flyer "Organ- und Gewebespende. Kurz und knapp." in leichter Sprache (ca. 200.000 Stück) in Produktion.

Berlin, den 24. Januar 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung